

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes

Friesoyther Wasseracht

Landschaftspflege- und Gewässerunterhaltungsverband Nr. 106

in Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Friesoyther Wasseracht“, Landschaftspflege- und Gewässerunterhaltungsverband Nr. 106, in Friesoythe, Landkreis Cloppenburg.

Satzung vom 17.01.1954

zuletzt vom Verbandsausschuss geändert am 09.12.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Wappen und Dienstsiegel	4
I. Abschnitt: Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen	5
§ 2 Aufgabe	5
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Unternehmen, Plan	5
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	6
§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Verbandsschau	8
II. Abschnitt: Verfassung	9
§ 8 Organe des Verbandes	9
§ 9 Zusammensetzung des Ausschusses	9
§ 10 Wahl des Ausschusses	9
§ 11 Amtszeit des Ausschusses	10
§ 12 Aufgaben des Ausschusses	10
§ 13 Sitzungen des Ausschusses	11
§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss	11
§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes	11
§ 16 Wahl des Vorstandes	12
§ 17 Amtszeit des Vorstandes	12
§ 18 Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers	12
§ 19 Aufgaben des Vorstandes	12
§ 20 Sitzungen des Vorstandes	13
§ 21 Beschließen im Vorstand	13
§ 22 Geschäftsführer	13
§ 23 Dienstkräfte	14
§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	14
§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	14
III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge	15
§ 26 Haushaltsplan	15
§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben	15
§ 28 Rechnungslegung und Prüfung	15
§ 29 Prüfung der Jahresrechnung	15
§ 30 Entlastung des Vorstandes	15
§ 31 Beiträge	15

§ 32 Beitragsverhältnis.....	16
§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses.....	16
§ 34 Hebung der Verbandsbeiträge	17
§ 35 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen	17
§ 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge.....	17
§ 37 Sachbeiträge.....	17
IV. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsmittel	18
§ 38 Zwangsvollstreckung	18
§ 39 Anordnungsbefugnis	18
§ 40 Rechtsmittel	18
V. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung.....	19
§ 41 Öffentliche Bekanntmachungen	19
§ 42 Änderung der Satzung.....	19
VI. Abschnitt: Aufsicht	20
§ 43 Aufsicht	20
§ 44 Zustimmung zu Geschäften.....	20
§ 45 Verschwiegenheitspflicht	20
§ 46 Inkrafttreten	21
Anlage 1 Veranlagungsregeln der Friesoyther Wasseracht für Erschwernisbeiträge.....	22
Einfacher Hektarsatz - Leicht versiegelte Flächen.....	22
Zweieinhalbfacher Hektarsatz - Mitteldicht versiegelte Flächen.....	23
Vierfacher Hektarsatz - Stärker versiegelte Flächen	24

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Wappen und Dienstsiegel

1. Der Verband führt den Namen „Friesoyther Wasseracht“. Er hat seinen Sitz in Friesoythe, im Landkreis Cloppenburg.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12.02.1991 (Wasserverbandgesetz - WVG -BGBl. v. 20.02.1991, S. 405).
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient sowohl dem öffentlichen Interesse als auch dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
4. Das Gebiet des Verbandes ist das Niederschlagsgebiet der Leda, linksseitig bis km 3,0 und Barßeler Tief, linksseitig von der Soeste (einschließlich) bis zum Dreyschloot, ohne Ohe oberhalb des Küstenkanal Dükers, einschließlich der in den Küstenkanal zwischen km 19,15 und km 45,5 entwässernden Flächen. Das Gebiet umfasst ferner die in die Ohe entwässernden Teile des Ortsteiles Neuscharrel der Stadt Friesoythe.
5. Der Verband führt folgendes Wappen: In Grün ein silberner Schräglinksbalken; oben ein Schild: Geviert; 1 in Gold zwei rote Balken; 2 in Blau ein goldenes Nadelspitzkreuz; 3 in Silber drei, zwei zu eins gestellte rote Seeblätter; 4 in Gold ein roter Balken, unten ein silberner Schild, darin ein roter Stadtturm mit offenem Tor, dreistufigem Treppengiebel und Schießscharten; in den Oberecken je ein rotes Seeblatt.
6. Die Friesoyther Wasseracht führt als Dienstsiegel das vorgenannte Wappen mit der Umschriftung „Friesoyther Wasseracht UHV 106“.

I. Abschnitt: Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen

§ 2 Aufgabe

1. Der Verband hat zur Aufgabe:
 - 1.1. Das Wasser aus dem Verbandsgebiet abzuleiten und in diesem Rahmen Gewässer auszubauen, zu ändern, zu beseitigen, einschließlich naturnaher Gestaltung und Unterhaltung,
 - 1.2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 - 1.3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
 - 1.4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - 1.5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 - 1.6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Verbandsaufgaben.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1.1. Die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke sowie Anlagen, soweit sie nicht im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Rastdorf liegen (dingliche Mitglieder)
 - 1.2. Der Wasser- und Bodenverband „Rastdorf“ für seine zum Unterhaltungsverband Nr. 106 „Friesoyther Wasseracht“ gehörenden Verbandsflächen. (§ 1 Abs. 4)
 - 1.3. Personen denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
2. Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband:
 - 1.1. die zur Herstellung, Unterhaltung, Umgestaltung und zur Beseitigung notwendiger Arbeiten an den im Verbandsgebiet belegenen Gewässern II. - und III. Ordnung (einschl. Rohrleitungen, Schöpfwerke, Staue, Gewässerrandstreifen und sonstiger Anlagen) auszuführen, diese zu betreiben und zu unterhalten, soweit die Anlagen im Eigentum des Verbandes stehen oder sich der Verband zu deren Unterhaltung und Betrieb verpflichtet hat und im Wasserzugsregister des Verbandes aufgeführt sind,
 - 1.2. die zur Verbesserung ldw. Flächen erforderlichen kulturbautechnischen Maßnahmen auf den zum Verband gehörenden ldw. Flächen auszuführen,
 - 1.3. die zur Herstellung und Unterhaltung von Windschutzanlagen und Gewässerrandstreifen notwendigen Arbeiten vorzunehmen,
 - 1.4. die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.

2. In den in die Ohe entwässernden Teil der Flächen des Ortsteiles Neuscharrel von Friesoythe obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung dem Unterhaltungsverband 103 (Ohe Bruchwasserverband)
3. Die Durchführung des Verbandsunternehmens ergibt sich aus den dafür aufgestellten Plänen, die aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
4. Alle vom Verband zu unterhaltenden Gewässer, Flächen und Anlagen sind in einem Register (Plan) aufzuführen. Zu diesem Register gehören die entsprechenden Wasserzugskarten. Das Register und die Karten sind auf dem Laufenden zu halten.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Der Verband kann mit entsprechenden Fahrzeugen und Geräten die Ufergrundstücke sowie die als Zuwegung zu den Verbandsanlagen dienenden Grundstücke befahren und benutzen und die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Soden usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Vertreter des Verbandes dürfen die Grundstücke der Mitglieder jederzeit betreten. Eventuelle Entschädigungen regeln sich nach § 36 des Wasserverbandsgesetzes.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. In einem Abstand von 0,80 m von der oberen Böschungskante dürfen Ufergrundstücke (auch Ackerflächen) nicht genutzt werden. Dieser Bereich ist von jeglichen Bodenablagerungen und Einzäunungen freizuhalten. Die Nutzung darf nur so erfolgen, dass der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten mit Bagger und Schlepper jederzeit möglich ist. In Fällen, in denen der Einsatz von Großgeräten für die Gewässerunterhaltung sinnvoll ist, kann der Verband einen Räumstreifen von 5,00 m Breite in sachlich begründeten Fällen entschädigungslos in Anspruch nehmen. In diesem Bereich sind Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Zierpflanzen nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.
2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässer belegenen Grünlandflächen sind verpflichtet, diese einzuzäunen oder viehkehrend zu unterhalten. Einfriedigungen müssen einen Abstand von mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers einhalten und dürfen nicht höher als 1,20 m sein. (Ausnahmen bilden Elektrowanderzäune. Auf Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 4,00 m breite, nach oben offene Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge ermöglichen. Die Durchfahrt beginnt 0,80

m von der oberen Böschungskante. Eine Durchzäunung des Gewässers oder seiner Ufer ist nicht zulässig.

Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen, dass sie die Durchführung des Verbandsunternehmens nicht hemmen. Saugrohre für Viehtränken sind zu versenken. Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist nicht gestattet.

3. Wenn es im Interesse einer wirtschaftlichen Gewässerunterhaltung sinnvoll ist, ist der Verband berechtigt, Einfriedigungen selbst auf Kosten des Besitzers zu erstellen. Diese gehen dann in die Unterhaltungslast der Anlieger über. Die Anlieger müssen bei der Durchführung der Verbandsaufgabe die Einzäunungen, soweit erforderlich, auf ihre Kosten entfernen und gegebenenfalls wiederherstellen. Kommt ein Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist allein der Anlieger verpflichtet. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Grüppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von mind. 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können.
4. Jedes Mitglied ist dem Verband zum entschädigungslosen Aufnehmen und Beseitigen des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schnittgutes und Aushubes aus den Gewässern verpflichtet. Ist das Befahren der Grundstücke mit den vom Verband eingesetzten Räumfahrzeugen oder das Ablagern des Schnittgutes und Aushubes aus vom Anlieger zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der Verband auf Kosten des Anliegers Ersatzmaßnahmen durchführen.
5. Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit es aus Gründen der Gewässerunterhaltung, des Landschaftsschutzes oder Landschaftspflege sinnvoll ist.
6. Unmittelbar in Verbandsgewässer einmündende Drainage- und sonstige Rohrleitungen sind dem Verband anzuzeigen. Diese müssen vor der Einmündung in ein Gewässer auf einer Länge von 5,00 m, von der oberen Böschungskante aus gemessen, mit geschlossenen Rohren verlegt werden. Die Ausläufe müssen bündig mit der Gewässerböschung abschließen. Diese sind so zu befestigen, dass Ausspülungen an den Gewässerböschungen, bzw. Schäden an den Ausläufen bei der Gewässerunterhaltung, nicht entstehen können. Kommen die Gewässeranlieger den v. g. Verpflichtungen nicht nach, oder entsprechen die Seiteneinläufe nicht den Regeln der Baukunst, ist der Verband berechtigt, die Seiteneinläufe selbst oder durch eine Fachfirma auf Kosten des Anliegers bzw. des Vorteilhabenden ordnungsgemäß herzustellen.
7. Für Brücken und Wegeüberfahrten sind die Überwegungsberechtigten bzw. der Baulastträger allein erhaltungs- und unterhaltungspflichtig, es sei denn, dass die Friesoyther Wasseracht die Unterhaltung vertraglich übernommen hat oder die Unterhaltungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen ganz oder überwiegend zu vertreten hat. Zur Unterhaltung von Durchlässen und sonstigen Überfahrten gehört auch, dass sie offen gehalten werden. Bei Rohrleitungen obliegt die Unterhaltungspflicht allein dem Veranlasser der Verrohrung.
8. Die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung ist in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der Böschungsoberkante, an Gewässern III. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 5,00 m von der Böschungsoberkante, unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich diese Entfernung von der Rohrachse.

Unrechtmäßig errichtete bauliche Anlagen sind zu entfernen, sofern keine Ausnahme-genehmigung erteilt wird.

9. Innerhalb der Ortslage und im Außenbereich dürfen Ufergrundstücke nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferstrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite, von jeglicher Bodenablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und sonstiger Nutzung, frei bleibt.
10. Anpflanzungen im Seitenraum von Gewässern dürfen nur so erfolgen, dass ständig, auch nach Größerwerden der Bäume und Sträucher, ein nutzbarer Räumstreifen von mindestens 5,00 m Breite frei bleibt. Bäume dürfen nicht näher als 5,00 m von der oberen Böschungskante der Gewässer gepflanzt werden.
11. Ausnahmen von diesen Beschränkungen können widerruflich vom Vorstandsvorstand zugelassen werden.

§ 7 Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Das Verbandsgebiet wird in drei Schaubezirke aufgeteilt:
 - Schaubezirk 1: Einzugsgebiet der Soeste
 - Schaubezirk 2: Einzugsgebiet der Marka
 - Schaubezirk 3: Einzugsgebiet der Lahe
3. In mindestens einem Schaubezirk sind die Verbandsgewässer, sowie die dazugehörigen Anlagen, einmal jährlich im Wechsel, zu schauen. Die Gewässer III. Ordnung, sowie die dazugehörenden Anlagen, sind nach Bedarf zu schauen.
4. Der Vorstand und Ausschuss des Verbandes stellen die Schaubeauftragten. Der Vorstandsvorsteher, oder ein vom Vorstand beauftragter Schaubeauftragter, leitet die Verbandsschau.
5. Der Verband macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Wasserbehörde ein.
6. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung des Ausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Wahl erfolgt wahlbezirksweise.
2. Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied und, soweit der Wasser- und Bodenverband „Rastdorf“ Verbandsmitglied ist, dessen Mitglieder. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Stimmen führen. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
4. In den unten aufgeführten Wahlbezirken werden folgende Ausschussmitglieder gewählt:

Wahlbezirk 1	Die zum Verband gehörenden Teile der Stadt Cloppenburg und der Gemeinde Emstek,	2 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 2	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinden Molbergen und Lindern,	2 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 3	Die zum Verband gehörenden Ortsteile Markhausen und Neuscharrel der Stadt Friesoythe,	1 Ausschussmitglied
Wahlbezirk 4	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinden Garrel und Bösel	3 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 5	Die zum Verband gehörenden Teile der Stadt Friesoythe und des Ortsteiles Altenoythe gem. Gebietsstand von 1973	3 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 6	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Barßel	2 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 7	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Esterwegen sowie die Ortsteile Scharrel, Ramsloh und Strücklingen der Gemeinde Saterland	3 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 8	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Vrees sowie die Ortsteile Neuvrees und Gehlenberg der Stadt Friesoythe	2 Ausschussmitglieder

§ 10 Wahl des Ausschusses

1. Der Vorstandsvorsteher lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.

2. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel des Stimmgewichts. Jeder Mindestbeitragszahler hat ein Stimmrecht, das seinem Mindestbeitrag entspricht.
3. Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
4. Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl. Gewählt wird, wenn keine Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit erhält, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Wahlen.
7. Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen.

§ 11 Amtszeit des Ausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird für eine Zeit von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1998.
2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt an seine Stelle für die restliche Zeit sein Stellvertreter. Nur wenn auch dieser vorzeitig ausscheidet, muss in dem Wahlbezirk eine Neuwahl entsprechend § 10 stattfinden.
3. Die ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über die Grundsätze der Beitragshebung und Beitragsbemessung.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 13 Sitzungen des Ausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und bei Bedarf die Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit.
2. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann in der jeweiligen Sitzung eine andere Regelung beschließen. Teilnehmenden Vorstandsmitgliedern und Fachbehörden ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er selbst hat kein Stimmrecht.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher, vom Geschäftsführer und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 6 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Verbandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist persönlicher Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.
2. Die drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden für jedes ordentliche Vorstandsmitglied persönlich gewählt. An die Stelle eines verhinderten Vorstandsmitgliedes tritt sein persönlicher Stellvertreter.
3. Der Vorsteher des Verbandes und die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter müssen grundsätzlich Mitglieder des Verbandes sein. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16 Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vorstandsvorsitzenden, sowie deren Stellvertreter.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Vorstandsvorsitzende verpflichtet die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes in der ersten Sitzung nach der Wahl durch Handschlag. Er selbst wird anschließend von seinem Stellvertreter verpflichtet. Für die Verpflichtung der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes gilt das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz v. 02.03.1974 BGB1. S. 547)
4. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle 5 Jahre.
2. Sind ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausgeschieden, so kann für die restliche Amtszeit nach § 16 ein Nachfolger gewählt werden. Sind beide Positionen nicht mehr besetzt, müssen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
3. Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18 Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
4. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
4. die Einstellung, Entlassung und Vergütung des Geschäftsführers, des Verbandsingenieurs und des Rechnungsführers,
5. den Abschluss von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 5.000,00 € verpflichten,
6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. den Abschluss eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
8. die Ernennung von Beamten,
9. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit. Im Jahr sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann in der jeweiligen Sitzung eine andere Regelung beschließen. Die eingeladenen Fachbehörden können an der Sitzung teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 21 Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit alle Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher, vom Geschäftsführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 6 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 22 Geschäftsführer

1. Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

2. Die Rechtsverhältnisse eines beamteten Geschäftsführers bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

§ 23 Dienstkräfte

1. Der Verband hat einen Rechnungsführer und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.
2. Der Verband kann Beamte auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit und Ehrenbeamte haben. Die Rechtsverhältnisse dieser Beamten richten sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Dienstvorgesetzter der Beamten ist der Geschäftsführer, oberste Dienstbehörde ist der Verbandsvorstand.
3. Die Besoldung der Beamten richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz für Niedersachsen.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher, zusammen mit dem Geschäftsführer, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung, mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften, vertritt der Geschäftsführer den Verband allein. Im Verhinderungsfalle haben die Stellvertreter die gleiche Befugnis.
2. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugtem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den
 - 2.1. Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand!
 - 2.2. Ersatz des Verdienstaufschlags und
 - 2.3. Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes.
3. Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder - ausgenommen der Verbandsvorsteher -, erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 26 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 29 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 30 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und seine Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 32 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf ein Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Beitrags entfielen.
3. Für Meliorationsmaßnahmen (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) werden in Höhe der tatsächlich dem Verband entstandenen Ausbaurkosten Beiträge von den Eigentümern der im Meliorationsgebiet liegenden Grundstücke flächengleich erhoben. Die Meliorationsgebietsgrenzen entsprechen den Einzugsgebietsgrenzen der ausgebauten Gewässer.
4. Für kulturbautechnische Maßnahmen und für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Natur und Landschaft, werden die Beiträge nur von den Vorteilhabenden erhoben.
5. In dem zum Unterverband 103 „Ohe-Bruchwasser“ gehörenden Teil des Verbandsgebietes werden Beiträge nur für die Aufgaben gehoben, die in diesem Gebiet tatsächlich durchgeführt werden.
6. Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung sind.
7. Soweit sich sonst die Kosten der Gewässerunterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen oder abzulösen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von zusätzlichem Wasser bzw. Abwasser erschwert oder die unter § 6 aufgeführten Beschränkungen nicht beachtet. Die Kostenhöhe wird vom Verband nach tatsächlichen Mehrkosten gem. § 75 NWG, festgesetzt. Werden die Mehrkosten durch Erschwernisse gleicher Art verursacht, können stattdessen auch die jährlichen Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten festgesetzt werden. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.

§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Veranlagungsgrundlage der Beitragshebung ist der Katasterstand vom 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres.
2. Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - 2.1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - 2.2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34 Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag und Mahngebühren zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Die Mahngebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen.
3. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
5. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

§ 35 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen

Die Beiträge können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Beitragsschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über diese Härteregelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall, bei Beiträgen bis 500,- € der Geschäftsführer.

§ 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Verbandsunternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Flächenmaßstab.

§ 37 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 32.

IV. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

§ 38 Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 39 Anordnungsbefugnis

1. Die Verbandsmitglieder und die Besitzer der zu ihnen gehörenden Grundstücke und Anlagen, sowie die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 in den zur Zeit gültigen Fassungen.

§ 40 Rechtsmittel

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

V. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 41 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird in der Münsterländischen Tageszeitung, der Nordwestzeitung und dem Generalanzeiger.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 42 Änderung der Satzung

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 43 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cloppenburg.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 44 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1.1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 1.2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 € hinausgehen,
 - 1.3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 1.4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme eines Kassenkredites genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1-3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 45 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht, unberührt.

§ 46 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01. November 1978 außer Kraft.

Friesoyther Wasseracht

Friesoythe, den 09.12.2014

(Siegel)

gez. Peckskamp

.....

Verbandsvorsteher

Anlage 1

Veranlagungsregeln der Friesoyther Wasseracht für Erschwernisbeiträge

Gemäß § 64 Abs. 1 Nieders. Wassergesetz und § 32 Abs. 6 der Verbandssatzung hebt die Friesoyther Wasseracht folgende Erschwernisbeiträge:

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Flächen: Einfacher Hektarsatz

1 Bezeichnung	2 Begriffsbestimmung	3 Kennung
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird	21416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21910: Freizeit und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21910: Fläche zum Reiten	21912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21913
Anderes Übungsgelände (Hundübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21910 Freizeit und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21920
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: Zweieinhalbfacher Hektarsatz

1 Bezeichnung	2 Begriffsbestimmung	3 Kennung
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21320
Andere Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21340
Andere Versorgungs- anlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21350
Betriebsfläche unge- nutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegeleitfläche ist	2151A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21520
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegeleitfläche ist	2154A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegeleitfläche ist	2155A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegeleitfläche ist	2158A
Verkehrsbegeleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21590

cc) Stärker versiegelte Flächen: Vierfacher Hektarsatz

1 Bezeichnung	2 Begriffsbestimmung	3 Kennung
Gebäude und Freifläche öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21110
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21130
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21140
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21170
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21230
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21250
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21260
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21270
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21280
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21290

- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.
- c) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleiteten vollen Kubikmeter mit einem 2.500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Friesoyther Wasseracht

Friesoythe, den 09.12.2014

(Siegel)

gez. Peckskamp

.....

Verbandsvorsteher